

Landratsamt Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Agrogas Lott GmbH & Co. KG, Krattenweiler Straße 31, 88410 Bad Wurzach, beantragt eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf den Flst. Nr. 4103/1 und 103/1 in Bad Wurzach. Es handelt sich dabei um die Errichtung und Betrieb eines BHKW-Moduls mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.355 kW und gleichzeitiger Außerbetriebnahme von 2 BHKW-Modulen, welche durch einen Brand beschädigt wurden, mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.162 kW sowie die Erhöhung der Inputmenge von 12.360 t/a auf 16.050 t/a bei unveränderter Gaserzeugungsrate.

Für das Vorhaben ist eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG erforderlich. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass durch diese Erweiterungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besonders zu schützenden Gebiete (FFH-Gebiet „Wurzacher Ried und Rohrsee“, Naturschutzgebiet „Wurzacher Ried“) anzunehmen sind.

Aufgrund der Außerbetriebnahme der BHKW-Module 1 und 2 werden sich die Lärmemissionen der BHKW-Anlage gegenüber der derzeitigen Situation augenscheinlich nicht erhöhen. Eine Änderung der genehmigten Gaserzeugungsrate, der genehmigten Gasspeicherkapazität sowie der Jahresleistung der BHKW-Anlage sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ravensburg, den 11.02.2022

Harald Sievers, Landrat